Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursub-

straten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 28.10.2025

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf – Sachgebiet L2.3P –

Landnutzung erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 02.10.2025 wird insoweit aufgehoben als mit ihr die Sperrfrist auf Flä-

chen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) als mit Nitrat

belastet ausgewiesen sind ("rote Flächen"), für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem

Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte abwei-

chend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland

mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 verschoben wurde

(29. Oktober 2025 bis einschließlich 28. Februar 2026).

Die Allgemeinverfügung war nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom

24.10.2025, wonach die bundesrechtliche Grundlage für die bayerische Ausführungsverordnung zur

Düngeverordnung (AVDüV) in § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) nicht den verfassungs-

rechtlichen Anforderungen genüge und die AVDüV daher mangels wirksamer Ermächtigungsgrund-

lage unwirksam sei, hinsichtlich der sog. roten Flächen aufzuheben.

Für den Regierungsbezirk Oberpfalz wird die Sperrfrist nunmehr wie folgt verschoben:

vom 15. November 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für

das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee be-

deckten Boden auszubringen sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der

Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

Regensburg, den 28.10.2025

Theresia Addokwei, LORin

Addolene